



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 6.11.2023, Zahl: 232/2023-01, mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird.

Gemäß des § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG) BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 267/1963, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a Kärntner Schulgesetz (K-SchG) LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. 80/2022, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Die Marktgemeinde Eberstein betreibt in der Volksschule Eberstein die ganztägige Schulform (GTS). Die operative Betreuung erfolgt durch das BÜM – Gemeinnützige Betreuungs - GmbH

§ 2

Öffnungszeiten und Anwesenheit

1. Die ganztägige Schulform wird an Schultagen angeboten.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen durch die Eltern mit der Schulleitung/GTS-Leitung abzuklären.

§ 3

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe entsteht.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert, dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu rechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstiger Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 5

Elternbeitrag und sonstige Beiträge

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit:

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag
5 Tage	72,00 EUR
4 Tage	66,00 EUR
3 Tage	54,00 EUR
2 Tage	42,00 EUR
1 Tag	30,00 EUR

4. Die Elternbeiträge unterliegen ab sofort einer jährlichen Indexierung, die erstmalig mit dem Beginn des Schuljahres 2024/25 anzuwenden ist. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Juli 2023 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsbeträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.
5. Die BÜM – gemeinnützige Betreuungs- GmbH wird von der Marktgemeinde Eberstein mit der Einhebung der Elternbeiträge sowie der Freizeitbetreuung beauftragt.
6. Die Beiträge sind durch die Vergabe der Trägerschaft an die BÜM – gemeinnützige Betreuungs- GmbH umsatzsteuerbefreit.
7. Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind monatlich von September bis Juli des jeweiligen Schuljahres seitens der Eltern zu leisten und werden durch die Trägerin des Freizeitbetreuungsteils eingehoben.
8. Das Essen wird je nach Anzahl der konsumierten Mahlzeiten entsprechend dem Lieferantenpreis eingehoben.
9. Der Kostenbeitrag wird im Vorhinein (Ausnahme: September im Nachhinein) und der Essensbeitrag im Nachhinein mittels Bankeinzug monatlich eingehoben.
10. Sachkostenbeiträge und veranstaltungsbezogene Beiträge können eingehoben werden.
11. Im Falle von nachweislich unregelmäßiger Arbeitszeit eines Erziehungsberechtigten (wie z.B. Schichtarbeit) können angemeldete Tage des Kindes und ein reduzierter Tarif vereinbart werden. Hierfür ist das Einverständnis des Bürgermeisters einzuholen.
12. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung oder körperlichen Gebrechens am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen pro Monat aus vorher genannten Gründen, wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Eberstein vom 7.10.2014, Zahl: 2110/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Grabuschnig